

2025/0433

Beschlussvorlage
öffentlich



Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig - Anpassung der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2025/26

<i>Dienststelle:</i> 21 Familie, Bildung und Soziales	<i>Datum:</i> 15.04.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit 111 Finanzmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig wird gemäß der Beschlussfassung des Kreistages über die Änderung der Kreisgebührensatzung für Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Sachverhalt

Seit dem Kindergartenjahr 2021/22 werden die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen nach kreisweit einheitlichen Sätzen vom Kreistag beschlossen. Die Höhe des als Prozentanteil der Fachpersonalkosten zulässigen Elternbeitrages wird vom Land durch Gesetz festgelegt. Das vom Landtag am 26.04.2023 beschlossene Beitragsfreie-Kita-Gesetz sieht eine schrittweise Abschaffung der Elternbeiträge bis zum 01. Januar 2027 vor. Der Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten wurde zum Beginn des Kindergartenjahres 2023/24 zunächst von 12,5 Prozent auf aktuell 7,5 Prozent gesenkt. Gleichzeitig steigt der Landeszuschuss zu den Personalkosten für die Träger um den gleichen Prozentsatz.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2025/26 (01.08.2025) sinkt der Elternbeitrag um weitere 2,5 Prozent auf **5 Prozent** der Personalkosten. Mit der Anpassung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden die vom Kreis als kreisweit einheitliche Gebührensätze beschlossen Beträge übernommen.

Der Kreistag hat am 07. April 2025 den Beschluss über die in der Anlage beigefügte Kreisgebührensatzung gefasst, nach Beschlussfassung der städtischen Gebührensatzung in der Sitzung des Stadtrates am 22. Mai 2025 erfolgt die Veröffentlichung der Gebührensatzung als Grundlage der Veranlagung für das neue Kindergartenjahr.

Grundlage für die Berechnung der Elternbeitragsätze für die verschiedenen Angebote durch den Kreis ist die Summe der von den Trägern kalkulierten Personalkosten sowie der erwartete Auslastungsgrad.

Für das Kindergartenjahr 2025/26 hat der Kreis folgende Beträge berechnet, die in der Gebührensatzung festgelegt werden sollen:

Monatsbeitrag für die Betreuung Kita bis **7 Stunden/Tag** (Regelplatz oder kurze Tagesstätte) Bisher 53 € ab 01.08.2025 **35 €.**

Monatsbeitrag für die Betreuung Kitas bis **10 Stunden/Tag** (Tagesstätte) Bisher 76 € ab 01.08.2025 **50 €.**

Monatsbeitrag für die Betreuung **Krippe bis 10 Stunden** (Tagesstätte) Bisher 172 € ab 01.08.2025 **113 €.**

Die Beiträge für Randzeiten (werden aktuell in städtischen Kitas nicht angeboten) liegen bisher bei 40 € ab 01.08.2025 **35 €** (Gruppengröße 5 – 19 Kinder) bzw. bisher bei 30 € ab 01.08.2025 bei **25 €** (ab Gruppengröße 20 Kinder).

Eine weitere deutliche Beitragsentlastung erfahren Familien auch durch die Beitragsstaffelung für alle Kinder mit Kindergeldanspruch (Geschwisterbonus). Die Beiträge reduzieren sich ab dem 2. Kind um jeweils 25 Prozent, ab dem 5. Kind werden keine Elternbeiträge erhoben.

Die den Trägern dadurch entstehenden Einnahmenausfälle werden vom Landkreis erstattet und über die Kreisumlage finanziert.

Finanzielle Auswirkungen:

Der sinkende Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten wird durch Erhöhung des Landeszuschusses kompensiert. Da der Landkreis ggfs. das durch zu niedrige Festsetzung der Beiträge entstehende Defizite der Träger kompensiert und entstehende Überschüsse zur Gesamtdeckung auf Kreisebene verwendet, ist die Beitragsanpassung für die Kreisstadt Merzig (ohne die Auswirkungen einer ggfs. höheren Kreisumlage) kostenneutral.

Anlage/n

- 1 Gebührensatzung 25 26 Landkreis (öffentlich)
- 2 Beitrags- und Gebührensatzung 2025 (Entwurf) Stand 15.04.25 (öffentlich)

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern

Aufgrund des § 147 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 1119) (KSVG) i. V. m. mit § 10a des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I 2022, S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 370) (SBEBG) und § 6 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes vom 15. März 2022 (Amtsblatt I 2022, S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 370) (AVO-SBEBG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt 1998, S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 1119) (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern mit Beschluss vom 07. April 2025 folgende Gebührensatzung zur Festsetzung einheitlicher Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Auf der Grundlage der Regelung des § 10a Abs. 2 SBEBG i. V. m. § 6 AVO-SBEBG legt der Landkreis Merzig-Wadern für das Kindergartenjahr 2025/26 und damit ab dem 1. August 2025 einen kreisweit einheitlichen Elternbeitrag zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen fest. Die in § 5 festgesetzten Beiträge gelten für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis.
- (2) Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern ist zunächst Kindern mit Wohnsitz im Landkreis Merzig-Wadern vorbehalten. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Merzig-Wadern aufgenommen werden, wenn der Rechtsanspruch aller im Landkreis Merzig-Wadern wohnhaften Kinder gewährleistet ist.
- (3) Eine Ausnahme vom Wohnortprinzip ist auch bei Errichtung eines Betriebskindergartens oder der Schaffung von betrieblichen Belegplätzen in einer Kindertageseinrichtung möglich. Die Errichtung eines Betriebskindergartens bzw. die Schaffung betrieblicher Belegplätze steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Kommune sowie des Kreisjugendamtes.
- (4) Die Träger treffen die für ihren Bereich geltenden Regelungen in Form von vertraglichen Vereinbarungen oder eigenen Satzungen. Hierbei sind die in § 2 genannten Grundsätze zu beachten. Der Elternbeitrag wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres festgesetzt. Dabei werden die bestehenden Angebotsstrukturen in Bezug auf Altersgruppen und Öffnungszeiten berücksichtigt. Die hierdurch sowie die durch die Geschwisterermäßigung nach § 10a Abs. 2 S. 7 SBEBG entstehenden Einnahmeausfälle werden gemäß § 10 Abs. 2 S. 8 SBEBG durch den Landkreis erstattet.

§ 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe (Gebühr oder Entgelt) für die belegten Betreuungszeiten entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Die Eingewöhnungszeit liegt innerhalb der Betreuungszeit.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind abgemeldet ist. Für die Abmeldung gelten die von den Trägern durch Satzung oder Vertrag festgelegten Fristen.
- (3) Beim Wechsel von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule endet die Zahlungspflicht zum Ende des Kindergartenjahres.
- (4) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe zu Kindergarten, kurzer Ganztags zu Ganztags) wird die Gebühr für das neue Betreuungsangebot mit Beginn des Monats fällig, in dem der Wechsel erfolgt.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn durch höhere Gewalt oder Umstände, die vom Träger nicht zu vertreten sind (z. B. technische Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Streik), der Einrichtungsbetrieb ruht. Dies gilt auch für Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen während der Ferien, aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen oder Fortbildungen im Rahmen der mit den Elternausschüssen besprochenen Schließtage.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Angebotsstruktur und Öffnungszeiten

- (1) Der Landkreis Merzig-Wadern gibt Rahmenbedingungen vor, an denen sich die Träger bei der Gestaltung ihrer Öffnungszeitenangebote orientieren.
- (2) Im Krippenbereich können nur Ganztagsplätze (10 Stunden) belegt werden.
- (3) Sollte es zu einer langfristigen Einschränkung der Öffnungszeiten unter sieben Stunden Betreuungszeit im Krippenbereich kommen und folglich eine neue Betriebserlaubnis erteilt werden, reduziert sich der Beitrag entsprechend (siehe § 5 Abs. 1).
- (4) Im Kindergartenbereich können in der Zeit von 7 Uhr bis 17 Uhr bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 7 Stunden oder 10 Stunden Betreuungsangebote unterbreitet werden. Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von 7 Stunden ist die Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend. Sofern die Personalstruktur und bauliche Situation der Einrichtung dies nicht zulassen, können die Träger auch Angebote ermöglichen, nach denen Kinder nicht an dem verpflichtenden Mittagessen teilnehmen. Dies führt nicht zu einer Reduzierung des Elternbeitrages.
- (5) Bei im Verhältnis zu den entstehenden Personalkosten ausreichendem Bedarf können darüber hinaus Randzeitenangebote (vor 7 Uhr oder nach 17 Uhr) gemacht werden. Als ausreichend für die Bildung einer Früh- oder Spätbetreuungsgruppe gilt ein Bedarf von 10 Kindern. Zum Aufbau von Angeboten kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren auch eine Kinderzahl von mindestens 5 Kindern betreut werden. Das Absinken der Kinderzahl unter die

erforderlichen Werte für längstens ein Kalenderjahr verpflichtet den Träger nicht zur Einstellung des Angebotes.

- (6) Das Hortangebot beinhaltet eine Betreuungszeit nach Schulschluss ab 12.30 Uhr bis 15 Uhr und wahlweise bis 18 Uhr. In den Ferien wird eine Betreuung angeboten von 8 Uhr bis 17 Uhr.
- (7) Alle Angebote können nur für volle Monate belegt werden. Für die Kündigung gelten die von den Trägern festgelegten allgemeinen Fristen.

§ 5 Höhe der Beiträge

- (1) Beitrag für den Krippenbereich bis zu 10 Stunden **113 Euro**
Der Teilzeitkrippenplatz ist auslaufend.
Wird die Öffnungszeit aufgrund einer Betriebserlaubnis wie unter § 4 Abs. 3 erläutert eingeschränkt und reduziert sich somit die Betreuungszeit unter 7 Stunden, beträgt der Beitrag **87 Euro**
- (2) Beitrag für den Kindergartenbereich
 - bis zu 7 Stunden **35 Euro**
 - bis zu 10 Stunden **50 Euro**
- (3) Beitrag für Randzeitenangebot (pro gebuchter Stunde)
 - a) bei einer Gruppengröße von 5 bis 19 Kindern **35 Euro**
 - b) ab einer Gruppengröße von 20 Kindern **25 Euro**
- (4) Beitrag für den Hort
 - bis 15 Uhr **19 Euro**
 - bis 18 Uhr **42 Euro**
- (5) Infrastrukturausgleich für Betreuung von Kindern mit ausländischem Hauptwohnsitz.
Die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Ausland ist möglich, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht und kein Rechtsanspruch von Kindern im Einzugsgebiet entgegensteht. Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist auf den geltenden Elternbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 25 % zu erheben.
- (6) Geschwisterbonus
Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt.
- (7) Servicetage werden grundsätzlich nicht mehr angeboten und sind nur ausnahmsweise bei Notlage und nach Leistbarkeit der Kindertageseinrichtung möglich.

§ 6 Vereinbarung

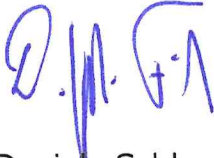
Der Landkreis Merzig-Wadern hat mit den Trägern einheitliche Aufnahmekriterien vereinbart.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Merzig, den 07. April 2025

Die Landrätin



Daniela Schlegel-Friedrich

Hinweis nach §§ 147 Abs. 2, 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig

Vom: 22.12.2005, zuletzt geändert am 22.05.2025

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087), des § 10 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom März 2022 (Amtsblatt S. 422) sowie § 6 der Ausführungsverordnung vom 15. März 2022 (Amtsblatt S. 535) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), erhält die Beitrags- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.05.2025 folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

Die Kreisstadt Merzig betreibt zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter eigene Kindertageseinrichtungen als gebührenrechnende Einrichtungen. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge sowie Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen und Beendigung der Beitrags- und Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge für die gebuchten Betreuungsleistungen entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet wird.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind unter Beachtung der in der in der Satzung für Kindertageseinrichtungen genannten Fristen abgemeldet wird.

(3) Wenn beim Wechsel zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule der Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem 31.07. eines Jahres bis zum Ferienende erforderlich ist, können hierfür im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten auch einzelne Besuchswochen zum anteiligen Monatsbeitrag gebucht werden.

(4) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe zu Kindergarten oder Tagesstätte, Buchung anderer Betreuungszeiten) wird der Beitrag für das neue Betreuungsangebot mit Beginn des Monats fällig, in dem der Wechsel erfolgt.

(5) Die Beitragspflicht besteht auch, wenn durch höhere Gewalt oder Umstände, die vom Träger nicht zu vertreten sind (z. B. technische Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Streik), der Einrichtungsbetrieb ruht. Dies gilt auch für Schließzeiten der Kitas während der Ferien, aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen oder Fortbildungen im Rahmen der mit den Elternausschüssen besprochenen Schließtage (max. 30 Tage pro Kindergartenjahr). Dies gilt auch für Angebotsreduzierungen aufgrund von deutlicher Unterschreitung der Mindestpersonalisierung (§ 9 Abs. 3 Kita-Satzung). Die Reduzierung des Betreuungsangebotes für einzelne Kinder aufgrund erhöhten Betreuungsbedarfs (§ 3 Abs. 7 Kita Satzung) führt nicht zu einer Reduzierung des Beitrags für das gebuchte Betreuungsangebot.

(6) Bei Besuch einer Tagesstätte mit Betreuung über die Mittagszeit ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Die hierfür anfallenden Kosten werden den Erziehungsberechtigten als Benutzungsgebühren monatlich nachträglich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierbei werden sowohl die tatsächlich in Anspruch genommen Essen, als auch die nicht innerhalb der vom Träger aus organisatorischen Gründen festgelegten Abmeldefristen abbestellten Essen berücksichtigt.

Für zusätzlichen Verpflegungsangebote (Frühstück, Getränke) in der Kita werden je

nach Einrichtungskonzept unterschiedliche monatliche Pauschalbeträge erhoben. Für Kinder, die gewickelt werden müssen, werden monatliche Pauschalen (Windelgeld) für die Beschaffung der erforderlichen Materialien durch die Einrichtung erhoben. Die für die Einrichtung jeweils geltenden Pauschalen für Verpflegungs- und Windelgeld ergeben sich aus der für die Einrichtung geltenden Fassung der Kita-Ordnung.

(7) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Beiträge und Gebühren sind jeweils zum 15. des Nutzungsmonats fällig.

§ 3 Beitrags- und Gebührenpflichtige

Beitrags- und Gebührensschuldner sind der oder die Unterhaltspflichtigen des Kindes, in der Regel die Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitrags- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und Essens- gelder

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die jeweils gebuchte Nutzungszeit wird vom Landkreis Merzig-Wadern im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben festgelegt. Die Gebühr für den Einrichtungsbesuch verringert sich für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, für das ein Anspruch auf Kindergeld nachgewiesen werden kann, um jeweils 25 Prozent (Geschwisterermäßigung).

(2) Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist auf den geltenden Elternbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 25 % zu erheben.

(3) Die Elternbeiträge werden ab dem **01. August 2025** auf folgende vom Kreistag beschlossenen Beträge festgesetzt:

Für den Kindergarten

Für die Buchung einer Betreuungszeit von bis zu **sieben Stunden** (Regelzeit, kurze Tagesstätte)

35,00 € (2. Kind 26,25 €, 3. Kind 17,50 €, 4. Kind 8,75 €, ab 5. Kind frei)

Für die Buchung einer Betreuungszeit von bis zu **10 Stunden** (lange Tagesstätte)

50 € (2. Kind 37,50 €, 3. Kind 25,00 €, 4. Kind 12,50 €, ab 5. Kind frei)

Für die Kinderkrippen

Bei Buchung der **Tagesstätte** (montags – freitags 7.00 – 17.00 Uhr)

113,00 € (2. Kind 84,75 €, 3. Kind 56,50 €, 4. Kind 28,25 €, ab 5. Kind frei)

Für Kindergarten und Kinderkrippe

Bei Buchung der **Randzeiten** (zusätzlich zu den Gebühren für kurze oder lange Tagesstätte)

-bei einer Gruppengröße von 5 -19 Kindern
35 € pro Stunde

-bei einer Gruppengröße ab 20 Kindern
25 € pro Stunde

(4) Bei der Kalkulation der pro Tag angesetzten Essenskosten werden die von den im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählten Anbietern in Rechnung gestellten Beträge, nicht jedoch der dem Träger entstehende sonstige Aufwand (Energiekosten, Vorhalten von Kühl- und Wärmetechnik etc.) berücksichtigt.

§ 5 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten für das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig vom 26. September 2024 außer Kraft.

Merzig, den 26 Mai 2025

Der Oberbürgermeister

Marcus Hoffeld

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.